

Öffentlicher Teil**Auszug aus der Niederschrift****der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.11.2021**

Top	DS-Nr.	Beratungsgegenstand	Dienststelle
17.	21/0417	Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates - hier JHA	RD

Der Jugendhilfeausschuss empfahl dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG - (jetzt: Aachtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -), vom 26.06.1990 (BGBl. I, S. 1163), zuletzt geändert am 09.06.2021 BGBl. I Nr. 29, S. 1456), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert am 21.07.2018 (VG NW S. 414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – vom 14.07.1994, geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) beschließt der Rat in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung:

7. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Sankt Augustin**Artikel I****§ 6 Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss (JHA) besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern sowie weiteren beratenden Mitgliedern gemäß den Bestimmungen der §§ 71 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und 4 u. 5 des 1. AG KJHG i. V. m. der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin. Er befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe und der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat gem. § 71 Abs.4 S. 1 SGB VIII Beschlussrecht in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der von diesem erlassenen Satzungen und gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über
 - a) die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII;
 - b) den Kinder- und Jugendförderplan gemäß dem 3. AG-KJHG, Kinder- und Jugendförderungsgesetz;

- c) die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung gemäß § 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und Bereitstellung des Jugendamtszuschusses für den Betrieb der Einrichtungen gemäß §§ 32 ff. KiBiz;
- d) die Rahmenrichtlinien für den Betrieb und die Ausstattung städtischer Einrichtungen und Angebote für Kinder und Jugendliche;
- e) die Rahmenrichtlinien zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung von Jugendhilfeangeboten und zur Beteiligung am öffentlichen Leben;
- f) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII i. V. m. § 25 Abs.1 AG-KJHG;
- g) die Übertragung von Aufgaben des Jugendamtes auf freie Träger und Einzelpersonen nach §§ 76, 77 SGB VIII, sofern es sich hierbei nicht lediglich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt;
- h) die kommunalen Förderrichtlinien für die Kindertagesbetreuung, die Jugendarbeit und andere Maßnahmen der Jugendhilfe;
- i) die Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen/-innen gem. § 35 JGG;

(4) Der Jugendhilfeausschuss berät insbesondere über

- a) die Satzung für das Jugendamt sowie alle weiteren Satzungen, die dem Aufgabenbereich des Jugendamtes zugeordnet sind;
- b) die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin;
- c) die Aufstellung des städtischen Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe;
- d) die Entwicklungsplanung für die städtischen Kinderspielflächen und -spielplätze;
- e) die Anhörung bei der Bestellung der Jugendamtsleitung (gemäß § 71 Abs. 4 SGB VIII);
- f) die Beschwerden über Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sankt Augustin, den 25.11.2021



Ute Engel

Protokollführerin



ges. Bürgermeister

Dr. Max Leitterstorf